

# **S a t z u n g**

**über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Westerburg**

**vom 11.10.1996**

**- Entgeltssatzung Wasserversorgung -**

**Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung  
(GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)  
folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:**

## **Entgeltssatzung Wasserversorgung**

### **I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Abgabearten

### **II. Abschnitt - Laufende Entgelte**

- § 2 Entgeltsfähige Kosten
- § 3 Erhebung wiederkehrender Beitrag
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Ablösung
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit
- § 11 Erhebung Benutzungsgebühren
- § 12 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 13 Benutzungsgebührenmaßstab
- § 14 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 15 Vorausleistungen
- § 16 Gebührensschuldner
- § 17 Fälligkeiten

### **III. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

§ 18 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

### **IV. Abschnitt - Umsatzsteuer und Inkrafttreten**

- § 19 Umsatzsteuer
- § 20 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Abgabearten**

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt
  1. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gemäß § 3 und Gebühren gemäß § 11 dieser Satzung.
  2. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 18 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden durch Beschluß des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

## **II. Abschnitt**

### **Laufende Entgelte**

#### **§ 2 Entgeltfähige Kosten**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Aufwendungen (Anschreibungen und Zinsen) sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten und Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
  1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  2. Abschreibungen
  3. Zinsen
  4. Steuern und
  5. sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

### **§ 3 Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 2) werden 50 v.H. der festen Kosten als wiederkehrender Beitrag erhoben.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

Maßstab ist die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers.

### **§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

### **§ 7 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

### **§ 8 Ablösung**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### **§ 9 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### **§ 11 Erhebung Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 2) werden 50 v.H. der festen Kosten und die variablen Kosten als Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 12 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

## **§ 13 Benutzungsgebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Das bei der Errichtung von Neubauten verbrauchte Wasser (Bauwasser) wird pauschal für je angefangene 100 cbm umbauten Raum berechnet. Der Pauschalsatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Im Falle der Errichtung von Industriehallen wird der Pauschalsatz um 50 v.H. ermäßigt.
- (5) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt, wenn das Gebäude ganz oder teilweise bewohnt wird oder spätestens zum Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, den Verbandsgemeindewerken das Eintreten der Voraussetzungen für den Einbau des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 14 Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 15 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

## **§ 16 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 17 Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

## **III. Abschnitt**

### **Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 18 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalbetrag zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für Herstellung von Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalbetrag je laufenden Meter Anschlußleitung zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

#### **IV. Abschnitt**

### **Umsatzsteuer und Inkrafttreten**

#### **§ 19 Umsatzsteuer**

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Verbandsgemeinde Westerburg über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltssatzung Wasserversorgung - vom 20. November 1987 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 1990.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.